

ben. Dagegen fanden wir auch nicht rationelle Beweggründe, um der Bewilligung der zweiten Kammer von 6,000 Thlr. statt der Post Nr. 1. auf die Jahre 1835 und 1836 beizutreten, und die für die Posten unter 5. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. von der zweiten Kammer bewilligte Summe an 2,966 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. ohne nähere Nachweisung der Rechtstitel auf den Etat zu nehmen. — Da das Krankenhaus zu Friedrichstadt eine vom Staat übernommene Anstalt sein soll, so würde solche jedenfalls mit den allgemeinen Versorgungsinstituten zu vereinigen, und unter die unmittelbare Verwaltung der Commission zu den Straf- und Versorgungsanstalten zu stellen sein.

Secr. v. Zedtwig: Es thut mir sehr leid, daß ich den Ansichten der geehrten Deputation, welche auch anderwärts stets darauf bedacht war, dem Staate so viel wie möglich Kosten zu ersparen, hier nicht beizutreten vermag. Ich will nicht an die Eigenthümlichkeiten einer Residenz erinnern, weder daran, welche Menge von Fremden sie herbeizieht, welche daselbst Arbeit suchen, noch an die große Masse der Garnison, welche, so lange das Eheverbot beim Militair besteht, die Zahl unehelicher Kinder wohl unbezweifelt vermehrt, und Dresden zum Sammelplatze vieler verabschiedeten Soldaten macht, noch an das Beispiel anderer Staaten, welche ihren Residenzen ähnliche Unterstützungen, wie hier gefordert worden, angebeihen lassen. Ich gehe vielmehr auf das J. 1813 zurück. Damals wurde das bis dahin sehr zersplitterte Armenwesen einer Verbesserung unterworfen. Es hat eine besondere Armenversorgung in der Rathsgerichtsbarkeit, und eine andere unter der Amtsjurisdiction stattgefunden, und man hat nunmehr beide vereinigt, wobei allerdings zu bemerken gewesen, daß sich unter königl. Gerichtsbarkeit bei weitem die größere Anzahl Armer befindet, wie es schon der Localität nach in der Natur der Sache liegt. Sollte der Antrag der Deputation Annahme finden, so dürfte die eigentliche Stadt wieder auf Trennung der beiden Anstalten antragen, und tritt nun solche Trennung ein, so ist vorauszusehen, daß Bezirke, wie der neue Anbau und die Friedrichstadt, ihre zahlreichen Armen nicht zu versorgen im Stande sind, wenigstens nicht ohne eine förmliche Armenentaxe, die zum gefährlichen Beispiele für ganz Sachsen werden kann. Schon aus diesem Grunde allein ist es nothwendig, mit der Bewilligung nicht so zurückhaltend zu sein. Die zunächst in Frage stehende Beihilfe von 14,400 Thlrn. ist fast ganz auf die Ueberszahl der Armen unter der Amtsjurisdiction zu rechnen, wie ich dieß um so genauer kenne, da ich selbst 4 Jahr Mitglied der Armenversorgungsbehörde gewesen bin. — Was die sub Nr. 3. aufgeführte Post von 2418 Thlr. für das Expeditionspersonal der Armenversorgungsbehörde anlangt, so ist hier eine unentgeltliche Leistung nicht zu verlangen, da das Geschäft die ganze Zeit und Aufmerksamkeit des angestellten Personals in Anspruch nimmt. Alle Mitglieder desselben sind, da die ganze Behörde früher eine königliche war, als Staatsdiener zu betrachten. Entzieht man der Stadt deren Besoldung, so werden sie entlassen werden müssen, der Staat muß sie quiesciren und die Stadt wird bemüht sein, wenigstens für einzelne Branchen unentgeltlich Arbeiter zu finden. — Die Post von 209 Thlr. an Miethzins für das Local ist vielleicht eher zu ersparen, wenn sich ein Local in einem öffentlichen Gebäude finden sollte; und die Post von 175 Thlr.

als Beitrag zur Brodverbackung, wenn der Kornpreis 2 Thlr. übersteigt, ist zu wohlthätig, als daß ich deren Wegfall gut heißen könnte. Einige Anstalten, für welche Zuschüsse verlangt werden, z. B. die Correctionsanstalt für verwahrlosete Kinder, erstrecken ihre Wirksamkeit keinesweges bloß auf die Stadt und deren Zubehör, und wenn man die bisherigen Unterstützungen entzieht, so kann es nicht fehlen, daß das Bettelwesen wieder überhand nimmt. Man mag doch ja den Gesichtspunct festhalten, daß jeder Gerichtsherr zur Armenversorgung in seinem Gerichtsbezirke beizutragen hat, und daß im Falle der Weigerung sogar durch Rescript dergleichen Beihilfen zuweilen normirt werden.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich nicht überzeugen, daß durch die Anträge der Deputation der Stadt Dresden eine Unbilligkeit widerfahre. An einem Orte, wo viel Nahrung zu finden ist, drängt sich die Masse hinzu. Natürlich, daß an solchen Orten auch viele Arme zusammenströmen. Die daraus entstehenden Lasten sind aber, besonders größeren Städten gemein; vorzüglich leiden die Fabrikorte dadurch, sie müssen aber ihre Armen doch ernähren. Keinem Orte aber fehlt es an einer Art Friedrichstadt, an besondern Plätzen, nämlich, wo Arme absonderlich beisammen zu finden sind. Dresden genießt daher besondere große Vorzüge, wenn es nach dem Vorschlage der Deputation neben den vielen Vortheilen, die es als Residenzstadt genießt, auch noch Summen zur Armenverpflegung aus der Staatskasse zugetheilt erhalten soll. Die Stadt Dresden hat demnach keinen Grund, sich über die Deputation zu beschweren. Ich finde sogar Zugeständnisse, die mir ganz anständig sind. Es sind nämlich im Berichte sub c. 3000 Thaler zur Bewilligung ausgesetzt, wovon auch die Heizung der Armen-Versorgungs-Anstalten und des Expeditionslocals des Armendirectorii bestritten werden sollen. Jede andere Stadt muß für dergleichen Feuerungsbedürfniß selbst sorgen, und es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde das durch seine Lage und Verhältnisse begünstigte Dresden einen Vorzug genießen soll, der andern Staatsbürgern zur Last fallen muß. Ich finde mich daher bewogen, einen Antrag dahin zu stellen: „daß der Bedarf zur Heizung der Armenversorgungs-Anstalten und des Expeditionslocals des Directorii ausgemittelt und zum Besten der Staatskasse von gedachten 3000 Thlr. in Abzug gebracht werden möge.“

Der Wehner'sche Antrag wird hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Die geneigte Aufnahme, welche bei Berathung über die Postulate für den hiesigen Polizeiaufwand, mein Wort in der hohen Kammer gefunden, ermutigt mich, auch heute einige Bemerkungen über den uns vorliegenden Gegenstand mir zu erlauben. Unsere Deputation hat die für die Dresdner Armen- und Krankenversorgung postulierte und nach Wegfall der Post sub 2. auf 23,093 Thlr. ermäßigte Summe auf das bald abgelaufene Jahr 1834 zwar vollständig, auf die Jahre 1835 und 1836 aber nur 6066 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. als die Posten sub 5 — 18 transitorisch zu bewilligen und den An-